



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XV/7

ORIGINAL: französisch

DATUM: 19. März 1985

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

**Fünfzehnte Tagung  
Genf, 27. und 28. März 1985**

VORBEREITUNG DER ZWEITEN SITZUNG  
MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

\* \* \* \* \*

WEITERE TAGESORDNUNGSPUNKTE

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Mit Schreiben vom 4. Februar 1985, das am 19. März 1985 eingegangen ist, haben Herr J. Van Andel der Präsident der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- bzw. Obstpflanzen (CIOPORA), und Herr R. Royon, der Generalsekretär dieser Gemeinschaft, vorgeschlagen, die folgenden Punkte noch auf die Tagesordnung der zweiten Sitzung mit internationalen Organisationen aufzunehmen:

- (i) Mindestabstände zwischen Sorten
  - a) im Stadium des Erteilungsverfahrens;
  - b) im Stadium der Untersuchungen im Verletzungsverfahren.
- (ii) Sortenbezeichnung.
- (iii) Umfang des Rechts des Züchters.
- (iv) Anwendung des Übereinkommens auf botanische Gattungen und Arten.

2. Die Begründung für diese Vorschläge ist dem als Anlage I diesem Dokument beigefügten Schreiben zu entnehmen. Die Anlage II enthält die in dem Schreiben erwähnte Resolution.

[Anlagen folgen]

CAJ/XV/7

ANLAGE I

UNTER DEM 4. FEBRUAR 1985  
VON DEM PRÄSIDENTEN UND DEM GENERALSEKRETÄR DER CIOPORA  
AN DEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV ÜBERSANDTES SCHREIBEN

Als Antwort auf Ihre liebenswürdige Einladung vom 14. Dezember 1984 bestätigen wir, dass eine Delegation der CIOPORA an der von der UPOV für den kommenden 15. und 16. Oktober organisierten Sitzung teilnehmen wird.

Was die vorgeschlagene Tagesordnung anbetrifft, so würde es unsere Organisation begrüßen, wenn die vorgeschlagenen Punkte weniger allgemein in ihrem Charakter wären und sich enger mit den besonderen Problemen befassen würden, mit denen die Züchter im Verlauf ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet des Sortenschutzes konfrontiert werden.

In diesem Sinne meinen wir, dass man vor einer Befassung mit neuen Diskussionspunkten die Probleme weiter behandeln sollte, die im November 1983 nur sehr oberflächlich geprüft wurden, um hier konkrete Lösungen zu finden.

Wir schlagen deshalb vor, die folgenden Punkte erneut zu behandeln:

- Mindestabstände zwischen Sorten:
  - Im Stadium der vorläufigen Prüfung.
  - Im Stadium der Untersuchungen im Verlauf des Verletzungsverfahrens.
- Nomenklatur:

Am 6. Juni 1984 hat die CIOPORA der UPOV die von ihrer Generalversammlung am 5. Juni angenommene Resolution übersandt. Die CIOPORA wünscht, dass, was Sortenbezeichnungen anbetrifft, die zwielichtige Situation, wie sie in bestimmten UPOV-Verbandsstaaten besteht, durch eine geeignete Änderung der "UPOV-Leitsätze" im Sinne der obengenannten Resolution klargestellt wird.

Ausserdem möchte unsere Gemeinschaft in Erinnerung bringen, dass das UPOV-Übereinkommen zwei ausgesprochen "schwache Stellen" aufweist:

- Die erste Stelle ist der Schutzzumfang, der dem Züchter gewährt wird (Artikel 5): So lange Staaten die Mitgliedschaft in der UPOV erwerben können, indem sie nur den in Artikel 5 vorgesehenen Mindestschutz gewähren, werden die Züchter nicht in der Lage sein, ihre Rechte normalerweise auszuüben.

Dieser Punkt sollte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- Die zweite Stelle bezieht sich auf die schrittweise Anwendung des Übereinkommens auf alle botanischen Gattungen und Arten.

Im Gegensatz zu dem, was auf dem Patentgebiet geschieht, wo Erfindungen jeder Art patentiert werden können, wenn sie nur die grundlegenden Patentvoraussetzungen erfüllen, werden die Sondergesetze über den Schutz neuer Pflanzensorten auf eine viel zu begrenzte Anzahl von Arten angewandt. Die Folge ist, dass viele Züchter ungleich behandelt werden und um die Früchte ihrer Arbeit gebracht werden, wenn nämlich die Art, an der sie arbeiten, nicht schutzfähig ist, weil es hierfür in einem bestimmten Land keinen ausreichenden Markt gibt oder weil das Land nicht über die notwendigen Einrichtungen für die Prüfung verfügt.

Diese ungerechte Situation sollte beendet werden:

- indem das Generalkonzept der der Erteilung vorausgehenden Prüfung geändert wird;

CAJ/XV/7  
Anlage I, Seite 2

- indem der Austausch der Prüfungsergebnisse zwischen den UPOV-Verbandsstaaten erleichtert wird oder gegebenenfalls die nationalen Prüfungsergebnisse auf internationaler Ebene für gültig erklärt werden.

Unsere Gemeinschaft möchte die Gelegenheit erhalten, diese Frage auf der Sitzung zu erörtern.

[Anlage II folgt]

CAJ/XV/7

## ANLAGE II

**RESOLUTION,  
DIE DIE GENERALVERSAMMLUNG DER CIOPIORA AM 5. JUNI 1984  
AUF VORSCHLAG IHRES LENKUNGS-AUSSCHUSSES ANGENOMMEN HAT**

Gegenstand: UPOV Empfehlungen über Sortenbezeichnungen  
(Dokument IOM/I/5 vom 4. Mai 1983)

## RESOLUTION

IN DER ERWÄGUNG, dass die "UPOV-Empfehlungen" vom 4. Mai 1983 im wesentlichen nur die Bestimmungen der "Leitsätze für Sortenbezeichnungen" wiederholen, die der Rat der UPOV am 12. Oktober 1973 angenommen hat; dass diese Bestimmungen auf eine einhellige Kritik der berufsständigen Organisationen gestossen waren, die am 6. Dezember 1972 angehört worden waren;

IN DER ERWÄGUNG, dass Artikel 13 des Übereinkommens sich selbst genügt; dass die Revidierte Akte von 1978 im Interesse einer grösseren Flexibilität geändert worden ist (z.B.: selbst die Sortenbezeichnungen, die sich allein aus Zahlen zusammensetzen, sind seither annehmbar, wenn sie einer feststehenden Praxis entsprechen); dass es ungerechtfertigt wäre, hieraus eine restriktive Auslegung abzuleiten:

1. GIBT DIE CIOPIORA dem Rat der UPOV anheim, die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der "Empfehlungen" oder der "Leitsätze", soweit es sich um die Einzelheiten der Bildung und Annahme von von den Züchtern vorgelegten Bezeichnungen handelt, zu überprüfen.

2. BITTET DIE CIOPIORA auf jeden Fall:

- (a) - dass alle Bestimmungen dieser "Empfehlungen" vermieden werden, die zum Ziele und zum Gegenstand hätten
  - . die (gegenwärtig durch Artikel 13 anerkannten) Rechte der Züchter zu beschränken, Sortenbezeichnungen oder die Art ihrer Bildung frei zu wählen;
  - . die Funktion der Sortenbezeichnung dahin zu denaturieren, dass ihr eine werbende und kommerzielle Rolle zugewiesen wird, wodurch sie in ein Gebiet eingreifen würde, das normalerweise den Warenzeichen vorbehalten ist;
- (b) - dass besonders die vorgeschlagenen Bestimmungen gestrichen werden, die fordern
  - . dass die Sortenbezeichnung "für den Durchschnittsbenutzer... merkfähig und aussprechbar ist" (Anleitung Nr. 2 Absatz 1);
  - . dass die Sortenbezeichnung nicht "aus mehr als drei Silben ohne vorgegebenen Sinn" bestehen darf (Anleitung Nr. 2 Absatz 2 Ziffer (iv)).

3. ERSUCHT den Rat der UPOV, das System der "Bezeichnungs-Codes" (Kombinationen von Silben und Ziffern), das seit 1954 von den Züchtern vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (Mitglieder oder Nichtmitglieder der CIOPIORA) angewandt wird, als feststehende Praxis anzuerkennen.

[Ende des Dokuments]